

MOTION

Urheber Jean-Michel Savioz, PLR, Niklaus Furger, CVPO, Jérémy Savioz, Les Verts, Bruno Clivaz, PDCC, und Mitunterzeichnende
Gegenstand Urbanisierung der Sozialhilfe im Wallis
Datum 12.03.2019
Nummer 2.0277

Die relative urbane Anonymität zieht Personen mit finanziellen Schwierigkeiten in die Städte. Die Tatsache, dass sich die meisten sozialen Einrichtungen in den Städten befinden, verstärkt dieses Phänomen zusätzlich. Dies führt dazu, dass der Anteil der Sozialhilfeempfänger in den Städten höher ist als in den umliegenden Gemeinden.

Im sozialen Bereich werden die Walliser Städte durch die Aufteilung der Kosten der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (Behinderteneinrichtungen, Ergänzungsleistungen, Beschäftigungsfonds, Sozialhilfe, Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen, Familienzulagen für Nichterwerbstätige, Suchtbehandlung) besonders benachteiligt.

Für 2017 belaufen sich die Kosten auf insgesamt 282 Millionen Franken, wovon 70 % zulasten des Kantons gehen.

Die restlichen 30% zulasten der Gemeinden (85 Millionen Franken) werden wie folgt aufgeteilt:

- ein Sockelbetrag von 11% der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben. Dies bedeutet wiederum, dass die Städte, in denen sich anteilmässig mehr Personen mit finanziellen Schwierigkeiten niederlassen, stärker zur Kasse gebeten werden
- der Restbetrag von 19% wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt

Schlussfolgerung

Heute beteiligen sich die Gemeinden zu 30% an den Gesamtkosten der sozialen Massnahmen mit einem Sockelbetrag von 11%, der auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Personen berechnet wird.

Die Motionäre fordern die Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung und somit die Abschaffung des besagten Sockelbetrags.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sollte ausschliesslich im Verhältnis zur Bevölkerung bestimmt werden.